

**Satzung des Fördervereins der Staatlichen Berufsschule Eichstätt**  
(gem. Satzungsbeschluss der Gründungsversammlung vom 6. Mai 2010)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„FÖRDERVEREIN der Staatlichen Berufsschule Eichstätt "**

und hat seinen Sitz in Eichstätt (Oberbayern). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag erhält er den Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.).

## § 2 Zweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Staatlichen Berufsschule Eichstätt. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- Förderung der lebendigen Schulgemeinschaft
- Förderung des gesamten Schulentwicklungsprozesses
- Pflege der Verbundenheit mit den ehemaligen Schülerinnen und Schülern
- Pflege der Bindung zwischen den Eltern und der Schule
- Pflege der Beziehungen zwischen den Ausbildungsbetrieben und der Schule
- Förderung des Praxisbezuges durch intensive Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben sowie öffentlichen Verwaltungen einschließlich wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen
- Pflege der Beziehungen zum Schulträger
- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung und erforderliche Wiederherstellung wissenschaftlicher und technischer Unterrichtsmittel
- Unterstützung bedürftiger Schüler im Sinne des § 53 der Abgabenordnung bei der Wahrnehmung schulischer Aufgaben.

## § 3 Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben und Anliegen des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Der Förderverein richtet sich hierbei insbesondere an Ausbildungsbetriebe, andere Institutionen und an Schüler, Eltern und Lehrkräfte.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitteilung erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid.

(4) Im Falle des Ausschlusses hat ein Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzufordern. Ein Ausschluss ist nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

#### **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Verwendung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern
- einem Vertreter der Schulleitung der Staatlichen Berufsschule Eichstätt

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder dieses engeren Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und zwei Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt worden ist.

### **§ 8 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

(2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder also vier Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Einladung ist mindestens zehn Kalendertage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen 3/4 der Stimmen der Mitgliederversammlung zustimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und zwei Beisitzer des Vereinsvorstandes sowie zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes. Weiterhin beschließt sie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.

### § 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Berufsschule Eichstätt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Eichstätt, 6. Mai 2010

Dr. Alfons Frey  
1. Vorsitzender

Viktoria Giannakopoulos  
Schriftführer